

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2024

Nr. 2024/448

## Beiträge 2024 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Akonto

---

### 1. Ausgangslage

Die Alimentenbevorschussung ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Der Vollzug der Alimentenbevorschussung ist dem Kanton übertragen (§ 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 SG). Das Oberamt ist nach § 79 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) die kantonale Bevorschussungsstelle (namens des Departements des Innern). Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Abs. 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Abs. 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Abs. 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

### 2. Erwägungen

Im Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden «Voranschlag 2024 – Richtwerte Gesundheit und Soziale Sicherheit» vom 28. September 2023 hat das Departement des Innern informiert, dass für 2024 im Leistungsfeld Alimentenbevorschussung mit Kosten von 8.0 Mio. Franken gerechnet werde.

Auf der Grundlage der im Geschäftsbericht publizierten Zahlen des Rechnungsergebnisses 2023 wird der budgetierte Ertrag des Inkassos Alimentenbevorschussung von 3.5 Mio. Franken auf 4.0 Mio. Franken erhöht. Für die Einwohnergemeinden resultieren unter Anrechnung des neu budgetierten Inkassos Alimentenbevorschussung deshalb neu Kosten von 4.0 Mio. Franken. Sie begleichen ihren Anteil in einer Akontozahlung. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2025 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

**Akonto Alimentenbevorschussung**

**Fr. 4'000'000.00**

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag 2024 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung beträgt 4'000'000.00 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2023. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Der Akontobeitrag ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über einen Kontokorrenten verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.

2

- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2024 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.
- 3.4 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

- Beilage 1: Gemeinden mit Kontokorrent (Alimentenbevorschussung)
- Beilage 2: Gemeinden mit Postkonto (Alimentenbevorschussung)

### **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat (rue)  
Oberämter (4)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
ReWe Ddl  
Präsidien der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch DSDDI/sal  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch DSDDI/sal  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch DSDDI/sal  
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch DSDDI/sal  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen